

MOTION DER KOMMISSION "UMSETZUNG DER AKTUALISIERTEN  
FINANZSTRATEGIE 2004-2010: WACHSTUMSABSCHWÄCHUNGEN DES  
PERSONALAUFWANDES UND DER BEITRÄGE MIT ZWECKBINDUNG"

BETREFFEND ÄNDERUNG DES DENKMALSCHUTZGESETZES  
(VORLAGE NR. 1310.1 - 11661)

BERICHT UND ANTRAG DES REGIERUNGSRATES

VOM 26. SEPTEMBER 2006

Sehr geehrte Frau Präsidentin

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen den Bericht und Antrag zur folgenden **Motion**:

*Die Kommission "Umsetzung der aktualisierten Finanzstrategie 2004-2010: Wachstumsabschwächung des Personalaufwandes und der Beiträge mit Zweckbindung" hat am 10. Februar 2005 eine Motion mit folgenden Anträgen eingereicht:*

*"Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Kantonsrat eine Vorlage mit Änderungen zum Gesetz über Denkmalpflege, Archäologie und Kulturgüterschutz (Denkmalschutzgesetz) vom 26. April 1990 (BGS 423.11) einzureichen, damit folgende Ziele erreicht werden:*

- 1. Es sind nur diejenigen Denkmäler dem Gesetz zu unterstellen,
  - 1.1. die gemäss § 2 Abs. 1 «einen **sehr hohen** wissenschaftlichen, kulturellen oder heimatkundlichen Wert aufweisen»;*
  - 1.2. an deren Erhaltung gemäss § 4 «ein **sehr hohes** öffentliches Interesse besteht».**
- 2. Die Verwaltungstätigkeit ist wie folgt einzuschränken:
  - 2.1. Aufhebung der Denkmalkommission;*
  - 2.2. Reduktion der Aufgabenbereiche des Amtes für Denkmalpflege und Archäologie;*
  - 2.3. Eventuell sind diese Aufgaben an eine private Organisation zu übergeben, bzw. die Übergabe dieser Aufgaben an Private im Gesetz vorzusehen.**
- 3. Steuererhebende öffentlich-rechtliche Körperschaften erhalten keine Beiträge mehr.*

4. *Die Beitragssätze gemäss § 34 Abs. 2 von heute 35% bzw. 80% sind weiter zu reduzieren, auch wenn der Kantonsrat zwischenzeitlich einer Reduktion auf 30% bzw. 70% zugestimmt haben sollte.*
5. *In diesem Gesetz sind die Grundlagen zu schaffen, dass beim Vollzug die Gebote der Verhältnismässigkeit und der Wirtschaftlichkeit besser beachtet werden."*

Unseren Bericht gliedern wir wie folgt:

1. Bezug zum 2. Paket der ZFA
2. Ausgangslage zur Denkmalpflege
3. Stellungnahme zu den einzelnen Begehren
4. Anträge des Regierungsrates

### **1. Bezug zum 2. Paket der ZFA**

Die Behandlung der vorliegenden Motion sollte ursprünglich im Rahmen des 2. Pakets der ZFA dem Kantonsrat vorgelegt werden. Der Regierungsrat plante nämlich, bei der Denkmalpflege eine Entflechtung der bisherigen Verbundaufgabe vorzunehmen. Er beabsichtigte, dass Objekte von nationaler und regionaler Bedeutung künftig in die Zuständigkeit des Kantons und Objekte von lokaler Bedeutung in die Zuständigkeit der Einwohnergemeinden fallen. Für archäologische Fundstätten sollte wie bisher der Kanton zuständig bleiben. Die dazu notwendige Teilrevision des Denkmalschutzgesetzes sollte jedoch nicht im 2. Paket der ZFA, sondern erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, da auch Aspekte behandelt werden sollten, welche nicht die Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden betreffen. Dies ist wiederum vom Beschluss des Kantonsrates zur vorliegenden Motion abhängig, welche als Teil des 2. Pakets der ZFA gedacht war.

Aus den Vernehmlassungsantworten zum 2. Paket der ZFA geht nun hervor, dass die vorgeschlagene Entflechtung auf grosse Ablehnung stösst, namentlich bei den betroffenen Gemeinden. 10 der dazu eingegangenen 12 Stellungnahmen waren negativ (FDP, SP, Alternative sowie 5 Einwohnergemeinden, Kirchgemeinde Neuheim und Zuger Handels- und Dienstleistungsverband HDV). Bemängelt wird vor allem die Klassierung in regionale und lokale Objekte und das fehlende fachspezifische Know-how der Gemeinden. Der Aufbau von Fachkenntnissen und Strukturen in jeder einzelnen Gemeinde wird als wenig effizient beurteilt. Anstelle einer Entflechtung wird

vielmehr eine Kantonalisierung der Denkmalpflege gewünscht. Die FDP unterstützt zudem die Motion der Kommission "Umsetzung der aktualisierten Finanzstrategie: Wachstumsabschwächung des Personalaufwandes und der Beiträge mit Zweckbindung" (Vorlage Nr. 1310.1 – 11661) und wünscht sich einen wirtschaftlicheren Denkmalschutz. Explizit zustimmend zur neuen Zuständigkeitsordnung im Bereich Denkmalpflege äussern sich einzig die CVP und die Einwohnergemeinde Steinhausen.

Der Regierungsrat ist der Meinung, dass eine Durchsetzung der Aufgabenentflechtung gegen den Willen der Gemeinden zum Scheitern verurteilt ist, zumal sich auch die politischen Parteien mehrheitlich gegen die vorgeschlagene Lösung aussprechen. Zudem wurde auch bei der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) auf eine Neuregelung verzichtet. Beim NFA war ebenfalls vorgesehen, die bisherigen Zusammenarbeits- und Finanzierungsformen im Bereich der Denkmalpflege einer umfassenden Änderung zu unterziehen. Die Vernehmlassung zur Ausführungsgesetzgebung zeigte schliesslich deutlich, dass eine überwiegende Mehrheit der Vernehmlasser im Bereich Heimatschutz und Denkmalpflege die bisherige Verbundlösung als sachgerechter und effizienter beurteilt. Der Bundesrat schlug deshalb vor, im Bereich Heimatschutz und Denkmalpflege die Verbundaufgabe integral beizubehalten.

An seiner Sitzung vom 11. Juli 2006 hat der Regierungsrat ein umfassendes Aussprachepapier zum ZFA II behandelt. Zum Bereich Denkmalpflege wurde folgendes entschieden: Das Vernehmlassungsergebnis wird anerkannt und der Teil Denkmalpflege aus dem ZFA II herausgenommen. Es wird insbesondere von der vorgesehenen Aufgabenentflechtung zwischen Gemeinden und Kanton abgesehen. Folglich soll die Antwort der Motion der Kommission "Umsetzung der aktualisierten Finanzstrategie: Wachstumsabschwächung des Personalaufwandes und der Beiträge mit Zweckbindung" (Vorlage Nr. 1310.1 – 11661) dem Kantonsrat umgehend in einer separaten – der hier vorliegenden – Vorlage unterbreitet werden. Damit kann rasch Klarheit über die künftige grundlegende Ausrichtung der Denkmalpflege geschaffen werden. Eine separate Vorlage ist auch deshalb angezeigt, da die Motion diverse über die Aufgabenteilung Kanton-Gemeinden hinausgehende Fragen aufwirft und ohne die ursprünglich vorgesehene Aufgabenentflechtung kein Bezug mehr zum 2. Paket ZFA besteht.

## **2. Ausgangslage zur Denkmalpflege**

### **2.1. Verfahren und Voraussetzungen der Unterschutzstellung**

Gemäss § 10 und § 11 des Gesetzes über Denkmalpflege, Archäologie und Kulturgüterschutz vom 26. April 1990 (Denkmalschutzgesetz; BGS 423.11) entscheiden der Regierungsrat bzw. die Direktion des Innern über die Unterschutzstellung von Denkmälern. Eine Unterschutzstellung erfolgt, sofern die Voraussetzungen gemäss § 25 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz erfüllt sind. Gemäss konstanter Praxis müssen bei einer Unterschutzstellung zudem mindestens zwei der folgenden Kriterien kumulativ erfüllt sein: hoher kulturhistorischer Eigenwert, hoher Situationswert, besondere geschichtliche Bedeutung.

### **2.2. Zahl der Unterschutzstellungen**

Gesamthaft stehen im Kanton Zug 401 Bauwerke bzw. 1,7 % des Gebäudebestandes unter kantonalem Schutz<sup>1</sup>. Davon wurden 189 Objekte seit Inkrafttreten des kantonalen Denkmalschutzgesetzes im Jahre 1991 unter Schutz gestellt, d.h. durchschnittlich 12,6 Objekte pro Jahr.

### **2.3. Finanzielle Leistungen an geschützte Denkmäler**

Gemäss § 34 Abs. 1 und 2 Denkmalschutzgesetz leisten Kanton und Gemeinden je gleich hohe Beiträge an die Kosten der Restaurierung von geschützten Denkmälern. Die Beiträge gelten in der Regel den substanzerhaltenden Aufwendungen und den bedeutenden Unterhaltsarbeiten.

### **2.4. Beitragsberechtigte Massnahmen und Beitragssätze**

Als Teil der gesamten Sanierungskosten eines geschützten Objektes werden die denkmalpflegerelevanten Kosten bestimmt. Davon werden nach den amtsinternen Richtlinien die beitragsberechtigten Kosten ermittelt. Gemäss § 34 Abs. 2 Denkmalschutzgesetz betrug der von Kanton und Gemeinden zu entrichtende Beitragssatz bis Ende 2005 35 % und bei Wandgemälden, Fresken, Skulpturen und dergleichen 80 %.

---

<sup>1</sup> Stand: 31.12.2005; Bezugsgrösse: 23'436 Assekuranz-Nummern; ohne Wegkreuze, Bildstöcke und archäologische Fundstellen.

Gemäss geltender Praxis kommt der höhere Beitragssatz auch bei so genannten ertragslosen Bauten (z.B. Burgruinen) zur Anwendung.

Im Rahmen der Umsetzung der aktualisierten Finanzstrategie 2004-2010 beschloss der Kantonsrat per 1. 1. 2006 eine Reduktion der Beitragssätze von 35 % auf 30 % bzw. von 80 % auf 70 % (Vorlage 1280.2-11593). Es wird mit einer jährlichen Kostenersparnis von ca. Fr. 150'000.– bzw. 14 % gerechnet. Die jährlichen Beitragskosten dürften in Zukunft durchschnittlich noch Fr. 800'000.– bis 900'000.– ausmachen.

## 2.5. Geleistete Kantonsbeiträge 1991–2006

Seit Inkrafttreten des kantonalen Denkmalschutzgesetzes im Jahre 1991 wurden pro Jahr durchschnittlich knapp 1.1 Mio. Franken ausbezahlt, wobei grosse jährliche Schwankungen zu verzeichnen sind. Die Auszahlung verfügbarer Beiträge bezieht sich in der Regel auf die Vorjahresbudgets. Dem Baufortschritt entsprechend kann die Auszahlung später erfolgen, was zu Jahren mit niedrigen bzw. hohen Kosten führt. Auch einzelne grosse Restaurierungen generieren höhere Kosten. Die Standortgemeinden entrichteten jeweils gleich grosse Beiträge wie der Kanton.

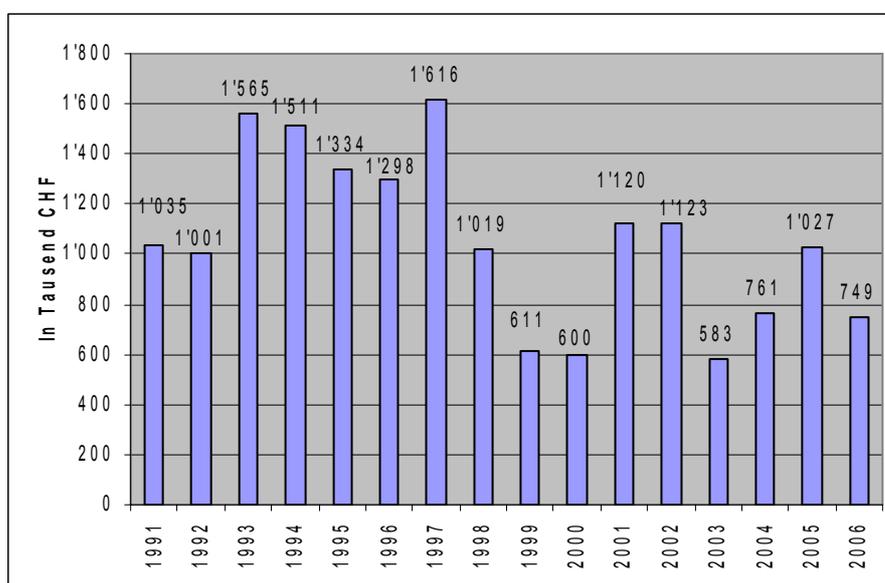
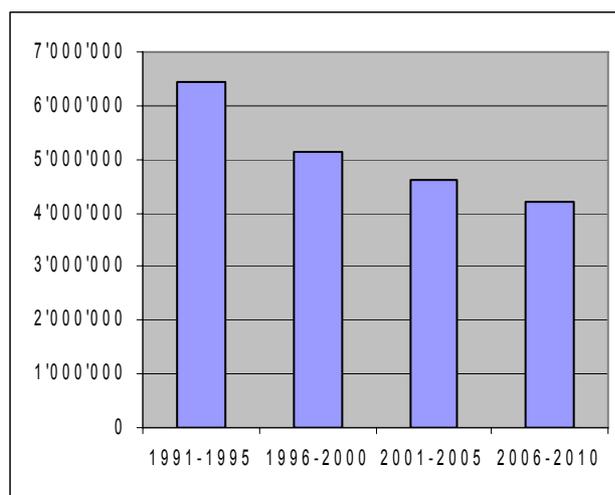


Abbildung 1: Kantonale Denkmalpflegebeiträge 1991 - 2006<sup>2</sup>

<sup>2</sup> Wert 2000: Die "Beiträge mit Zweckbindung an eigene Anstalten" in der Höhe von 919'363.05 Franken wurden nicht erfasst. Es handelte sich um eine für die laufende Rechnung kostenneutrale Zahlung an die Baudirektion. Wert 2006: Budgetwert.

## 2.6. Kostenentwicklung

In der langfristigen Tendenz ist bei den Denkmalpflegebeiträgen eine allgemeine Kostenabnahme zu verzeichnen. In den letzten zehn Jahren wurden im Durchschnitt 24,3 % weniger Beiträge geleistet als von 1991 bis 1995. Für die Zukunft ist mit einer weiteren Reduktion der Beiträge zu rechnen. Zum einen wird die vom Kantonsrat per 1. 1. 2006 beschlossene Reduktion der Beitragssätze Wirkung zeigen. Zum andern wird sich im Verlaufe der Zeit das Verhältnis zwischen potenziellen Schutzobjekten und bereits unter Schutz gestellten Objekten weiter reduzieren: Die Anzahl schützenswerter Objekte ist nicht beliebig gross, denn die Menge neuer potenzieller Schutzobjekte wird nur minimal wachsen. Es ist davon auszugehen, dass die zwischen 2006 und 2010 anfallenden Denkmalpflegebeiträge um bis zu 35 % tiefer ausfallen werden, als die Kosten der Zeit von 1991 bis 1995. Unter Berücksichtigung der seit 1991 aufgelaufenen Teuerung würde die Kostenreduktion noch massiver ausfallen.



**Abbildung 2: Kantonale Denkmalpflegebeiträge 1991 - 2010: kumulierte Beiträge pro 5 Jahre (ab 2006 Budget- und Schätzwerte)**

### **3. Stellungnahme zu den einzelnen Begehren**

#### **3.1. Kriterien für die Unterschutzstellung (Ziffer 1)**

Die Motionäre verlangen, dass nur diejenigen Denkmäler dem Gesetz zu unterstellen seien, die «einen sehr hohen wissenschaftlichen, kulturellen oder heimatkundlichen Wert aufweisen» und an deren Erhaltung «ein sehr hohes öffentliches Interesse besteht». Sie sind der Meinung, dass allein die Beitragskürzung keine massgebenden Einsparungen bringen werde. Vielmehr sei die Frage umstritten, ob wirklich jedes Objekt geschützt werden soll, sofern nur ein «erhebliches» öffentliches Interesse besteht. Gefordert sei viel mehr, dass für eine Beschränkung der Eigentumsgarantie ein «sehr hohes» öffentliches Interesse oder ein «sehr hoher» wissenschaftlicher, kultureller oder heimatkundlicher Wert bestehen müsse. Dies vor allem vor dem Hintergrund der Praxis, wonach frühere Bau- oder Renovationssünden heute mittels Beiträgen von Gemeinden und Kanton behoben würden.

Der Regierungsrat stellt fest, dass die Kriterien für eine Unterschutzstellung in § 25 des Denkmalschutzgesetzes (BGS 423.11) sehr allgemein, mit vielen unbestimmten Rechtsbegriffen formuliert sind. Es nützt nichts, diese Bestimmungen durch andere allgemeine Formulierungen zu ersetzen. Es stellt sich zudem die Frage, ob die Kriterien in der Praxis zu wenig streng ausgelegt und angewendet werden. Der Regierungsrat beantragt daher, die Anforderung " ...von besonderem ... Wert..." gemäss § 25 Abs. 1 Bst. a auf Gesetzesstufe näher zu umschreiben. Die dazu notwendige Teiländerung des Denkmalschutzgesetzes kann zusammen mit anderen Änderungen des Denkmalschutzgesetzes vorgenommen werden (so auch eine Änderung der Zusammensetzung der Denkmalkommission; siehe weiter unten).

#### **3.2. Aufhebung der Denkmalkommission (Ziffer 2.1)**

Gemäss Motion ist die Denkmalkommission aufzuheben. Es wird die Frage aufgeworfen, ob die Zusammenarbeit des Amtes für Denkmalpflege und Archäologie mit der Denkmalkommission heute noch zeitgerecht sei oder ob es nicht effizientere und kostengünstigere Lösungen gebe.

Der Regierungsrat spricht sich für die Beibehaltung der Denkmalkommission aus. Auf die fachliche Qualität der Restaurierungen hätte die Abschaffung der Kommission zwar keine negativen Auswirkungen, da sie für die Behandlung solcher Fragen wenig

Bedeutung hat. Doch die Aufgabe der Kommission besteht darin, dass die Anträge an die Direktion des Innern breit abgestützt werden. Dadurch wirkt die Kommission auch konfliktvermeidend. Zudem spart sie massgeblich Kosten, denn sie beantragt oftmals die Entlassungen von Objekten aus dem Inventar der schützenswerten Denkmäler (2005: 11 Entlassungen, 6 Unterschutzstellungen). Dies betrifft insbesondere Objekte mit schlechter Bausubstanz, mit mangelnder Nutzungsmöglichkeit, mit anderen unverhältnismässigen Erschwernissen oder mit fehlenden Finanzmitteln der Eigentümer. Das dadurch ausgelöste Sparvolumen kann nicht exakt beziffert werden, beträgt aber ein Mehrfaches der jährlichen Kosten der Denkmalkommission von ca. Fr. 14'000.--.

Gemäss § 12 Denkmalschutzgesetz haben die Einwohnergemeinden und die kantonalen Vereinigungen, die sich mit dem Denkmalschutz befassen, ein Vorschlagsrecht bei der Wahl der Kommission. Seit der Einführung des kantonalen Denkmalschutzgesetzes im Jahre 1991 waren folgende Behörden und Institutionen immer mit je einem Mitglied in der Kommission vertreten: Gemeinden "Baar/Zug", Gemeinden "Ennetsee" (Cham, Hünenberg, Risch und Steinhausen), Gemeinden "Berg" (Menzingen, Neuheim, Oberägeri, Unterägeri und Walchwil), Hauseigentümerverband Zug und Umgebung, Vereinigung für Zuger Ur- und Frühgeschichte, Zuger Bauern-Verband, Zuger Heimatschutz, Zuger Verein für Heimatgeschichte. Aktuell ist auch der Industriepfad Lorze vertreten. Die Kommission wird von Amtes wegen von der Vorsteherin der Direktion des Innern präsiert.

Der Regierungsrat erachtet das gesetzlich verankerte Vorschlagsrecht als zu einseitig. Es besteht die Gefahr, dass wirtschaftliche bzw. private Interessen zu wenig Gewicht erhalten. Diesem Mangel will der Regierungsrat mit einer Teilrevision des Denkmalschutzgesetzes Rechnung tragen. Einerseits soll ein Vorschlagsrecht des Hauseigentümerverbandes Zug und Umgebung gesetzlich verankert werden. Andererseits soll der Regierungsrat bei der Zusammensetzung der Kommission mehr Freiheiten im Sinne einer ausgewogenen Interessenvertretung erhalten. Damit wird die Denkmalkommission bei ihren Erwägungen noch stärker Aspekte bezüglich Gesamtplanung, finanziellen Auswirkungen und Wirtschaftlichkeit berücksichtigen können.

### **3.3. Reduktion der Aufgabenbereiche (Ziffer 2.2)**

Die Motionäre beantragen auch die Reduktion der Aufgabenbereiche des Amtes für Denkmalpflege und Archäologie.

Wie in Kapitel 1 dargelegt, beabsichtigte der Regierungsrat im Bereich Denkmalpflege eine Neuregelung der Entscheidungs- und Finanzkompetenz zwischen Kanton und Gemeinden. Rund die Hälfte der unter Schutz stehenden oder als schützenswert betrachteten Denkmäler im Kanton Zug sind von lokaler Bedeutung. Gemäss der beabsichtigten neuen Zuständigkeitsordnung wären die Gemeinden für diese Objekte allein verantwortlich. Das Amt für Denkmalpflege und Archäologie hätte somit die Restaurierung der lokal bedeutenden Objekte nicht mehr zu begleiten, was eine erhebliche Aufgabenreduktion zur Folge gehabt hätte. Diese Aufgabenteilung hätte automatisch zu einer Reduktion des Aufgabenumfangs des Amtes für Denkmalpflege und Archäologie geführt.

Im Rahmen der Vernehmlassung zum 2. Paket der ZFA stiess die Aufgabenneuregelung aber auf grosse Ablehnung, weshalb der Regierungsrat von der vorgesehenen Aufgabenentflechtung auf Gemeinden und Kanton absieht. Die Aufgaben bewegen sich im bisherigen Rahmen, womit keine Reduktion der Bereiche möglich ist. Im Rahmen der unter Kapitel 1 erwähnten Vernehmlassung wird der kantonalen Denkmalpflege Effizienz und Fachkenntnis attestiert.

### **3.4. Privatisierung (Ziffer 2.3)**

Gemäss Motion ist zu prüfen, ob Aufgaben der Denkmalkommission und / oder des Amtes für Denkmalpflege und Archäologie an eine private Organisation zu übergeben seien bzw. die Übergabe dieser Aufgaben an Private im Gesetz vorzusehen sei.

Der Regierungsrat lehnt eine Privatisierung der Denkmalpflege ab. Aufgrund hoheitlicher Aufgabenbereiche könnte die Ausführung durch Private leicht zu Interessenskonflikten führen. Bei der Übergabe an Private wären auch die Kontinuität und die Qualität der Arbeit nicht mehr gewährleistet. Das Fachwissen muss beim Kanton bleiben und wachsen. Hingegen erachtet es der Regierungsrat als zweckmässig, dass – wie bis anhin – bei Spezialfragen oder Kapazitätsengpässen private Fachleute beigezogen werden.

### **3.5. Beiträge für steuererhebende öffentlich-rechtliche Körperschaften (Ziff. 3)**

Die Motionäre verlangen, dass steuererhebende öffentlich-rechtliche Körperschaften keine Denkmalpflegebeiträge mehr erhalten. Es stelle sich die Frage, ob es richtig sei,

wenn auch öffentlich-rechtliche Körperschaften, die selber Steuern erheben – wie beispielsweise der Kanton, die Einwohnergemeinden, Kirchgemeinden und Bürgergemeinden – für ihre Bauten Beiträge erhalten. Es mache doch wenig Sinn, wenn beispielsweise der Kanton der Einwohnergemeinde Zug und umgekehrt die Einwohnergemeinde Zug dem Kanton für in der Stadtgemeinde Zug liegende Bauten Beiträge gewähre. Die gleiche Frage stelle sich bezüglich der Kirchgemeinden, die heute ebenfalls Steuern erheben.

Der Regierungsrat lehnt eine Streichung der Denkmalpflegebeiträge an steuererhebende öffentlich-rechtliche Körperschaften ab, da dies dem Grundprinzip des Denkmalschutzes zuwiderläuft, wonach allen Betroffenen die durch die Unterschützstellung entstehenden Mehrkosten angemessen abzugelten sind. Zudem würden mit einer Streichung insbesondere die Kirchgemeinden unverhältnismässig belastet, welche mit den ertragslosen Kirchen und Kapellen einen wesentlichen Teil des denkmalpflegerischen Kulturgutes im Kanton bewahren. Der Regierungsrat hat auch eine blosse Kürzung der Beitragssätze für steuererhebende öffentlich-rechtliche Körperschaften geprüft. Er ist jedoch der Meinung, dass aus Gründen der Rechtsgleichheit dieselben Beitragssätze für alle gelten müssen. Auch lehnt er eine Abstufung nach Finanzkraft ab, weil dann auch die Beiträge an Private nach Finanzkraft abgestuft werden müssten, was ungerechtfertigt und aufwändig wäre.

### **3.6. Beitragssätze (Ziffer 4)**

Die Motionäre verlangen, dass die Beitragssätze von heute 35 % bzw. 80 % weiter zu reduzieren seien, auch wenn der Kantonsrat zwischenzeitlich einer Reduktion auf 30 % bzw. 70 % zugestimmt haben sollte.

Der Regierungsrat lehnt eine weitere Kürzung der Denkmalpflegebeiträge ab. Seit der Einführung des kantonalen Denkmalschutzgesetzes im Jahre 1991 ist in der langfristigen Tendenz eine allgemeine Kostenabnahme zu verzeichnen. So wurden zwischen 1996 und 2005 im Durchschnitt jährlich 24,3 % weniger Beiträge ausbezahlt als zwischen 1991 und 1995. Nach der erst kürzlich (per 1. 1. 2006) erfolgten Reduktion der Beitragssätze im Rahmen der Vorlage betreffend Wachstumsabschwächung des Personalaufwandes und der Beiträge mit Zweckbindung (Vorlage Nr. 1280.2 - 11593), welche zu einer jährlichen Kostenersparnis von ca. Fr. 150'000.– bzw. 14 % führen wird, ist von einer nochmaligen Kürzung abzusehen. Es gilt auch die Interessen der

Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer zu berücksichtigen, die aufgrund der Unterschutzstellung mit baulichen Mehrkosten konfrontiert werden.

Der Regierungsrat hat auch die Reduktion der beitragsberechtigten Massnahmen geprüft. Er lehnt eine solche ab, da deren Anerkennung nach den anerkannten Grundsätzen der Vereinigung der Schweizer Denkmalpfleger erfolgt. Eine Reduktion der beitragsberechtigten Massnahmen würde die Qualität der Restaurierungen schmälern. Zudem würde die finanzielle Mehrbelastung für die Eigentümer grösser und der Anreiz für einen sorgfältigen Umgang mit historischer Bausubstanz geringer.

### **3.7. Verhältnismässigkeit und Wirtschaftlichkeit (Ziffer 5)**

Die Motionäre verlangen die Schaffung gesetzlicher Grundlagen, damit beim Vollzug des Denkmalschutzgesetzes die Gebote der Verhältnismässigkeit und der Wirtschaftlichkeit besser beachtet werden. Weiter wurde erörtert, dass nicht nur die Anzahl der potenziellen Objekte, die unter Denkmalschutz gestellt werden können, zu reduzieren sei, sondern dass auch bei jenen, die weiterhin unter Schutz gestellt werden, die Auflagen bei Renovationen, Umbauten oder Anbauten massiv reduziert werden sollen, um damit einen korrekten Ausgleich zu den reduzierten Beitragssätzen zu erhalten. Dem betroffenen Eigentümer bringe eine neue Praxis, die weniger Gebäude unter Schutz stelle, nichts, wenn er von der Unterschutzstellung im konkreten Fall betroffen sei, zumal er den Nachteil der tieferen Beitragssätze zu gewärtigen habe.

Üblicherweise wird die Unterschutzstellung eines Objektes auf Antrag oder im Einverständnis der Eigentümerschaft verfügt. Von ganz wenigen Fällen abgesehen basiert die Unterschutzstellung eines Bauwerks weder auf einem Konflikt noch führt sie zu einem solchen. Im Falle der ausserhalb der Bauzonen gelegenen Bauten und Anlagen kann die Unterschutzstellung sogar Voraussetzung sein für die wirtschaftliche Zukunft der Gebäude: Gemäss § 24 Abs. d Bundesgesetz über die Raumplanung ist die vollständige Zweckänderung von Bauten und Anlagen dann möglich, wenn sie als geschützt anerkannt sind. So konnten in den vergangenen Jahren im Kanton Zug viele raumplanerische Ausnahmebewilligungen zur Umnutzung von ehemaligen landwirtschaftlichen Bauten nur dank einer Unterschutzstellung erteilt werden.

Der Regierungsrat ist der Meinung, dass mit § 25 Abs. 1 des Denkmalschutzgesetzes (BGS 423.11) ausreichend gesetzliche Grundlagen vorhanden sind, um die Gebote der Verhältnismässigkeit und der Wirtschaftlichkeit beachten zu können. Deshalb

beantragt er, die Motion sei in diesem Punkt nicht erheblich zu erklären; vorbehalten bleiben allfällige Massnahmen im Rahmen der Staatsaufgabenreform.

#### 4. Anträge des Regierungsrates

Gestützt auf diese Ausführungen **b e a n t r a g e n** wir Ihnen,

Die Motion der Kommission "Umsetzung der aktualisierten Finanzstrategie 2004 - 2010: Wachstumsabschwächung des Personalaufwandes und der Beiträge mit Zweckbindung" betreffend Änderung des Denkmalschutzgesetzes vom 10. Februar 2005 (Vorlage Nr. 1310.1 - 11661) wie folgt zu behandeln:

- Ziffer 1 teilweise erheblich zu erklären: Präzisierung der Wendung "...von besonderem...Wert..." (§ 25 Abs. 1 Bst. a Denkmalschutzgesetz) auf Gesetzesstufe;
- Ziffer 2 - 5 nicht erheblich zu erklären;

Die finanziellen Auswirkungen der Teilrevision des Denkmalschutzgesetzes sind erst bezifferbar, wenn die gesetzestechnische Umsetzung vorliegt.

Zug, 26. September 2006

Mit vorzüglicher Hochachtung

REGIERUNGSRAT DES KANTONS ZUG

Die Frau Landammann: Brigitte Profos

Der Landschreiber: Tino Jorio

Die Beantwortung dieser Motion kostete Fr. 2'400.--